

An die
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65

3003 Bern

10. Oktober 2003

Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige sowie Durchführung einer allgemeinen Steueramnestie - Vernehmlassungsvorlagen

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 7. Juli 2002 und 19. August 2003, mit dem Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige sowie zur Durchführung einer allgemeinen Steueramnestie eröffnet haben.

Nach einer internen Konsultation bei unseren interessierten Mitgliedern sowie einer Diskussion im Rahmen unserer Kommission für Finanz- und Steuerfragen nehmen wir zu diesen Vorlagen hiermit gerne Stellung.

1. Grundsätzliches

Es ist eine Erfahrungstatsache, dass die Rufe nach einer allgemeinen Steueramnestie immer dann ertönen, wenn die Staatshaushalte wachsende Defizite aufweisen und die Aussichten auf eine nachhaltige Sanierung sich verdüstern. Man hofft dann auf diese Weise, neue Steuerquellen erschliessen zu können. Vor diesem Hintergrund überrascht es deshalb nicht, wenn auch in der Schweiz in jüngster Zeit Vorschläge für eine Steueramnestie Auftrieb erhalten haben.

Allgemeine Steueramnestien weisen Vor- und Nachteile auf. Einerseits versucht man damit, reuigen Steuersündern nach dem Motto "Gnade vor Recht" den Weg in die Legalität zu ermöglichen. Ein solches Ziel ist nicht grundsätzlich abzulehnen. Andererseits stellen umfassende Amnestien jedoch einen gravierenden Einbruch in die bestehende Rechtsordnung bezüglich der Verfolgung von Steuerdelikten dar. Es wird der Auffassung Vorschub geleistet, Steuerhinterziehungen seien "Kavaliersdelikte". Das Instrument der umfassenden Steueramnestie kann deshalb nur ausnahmsweise und in ausserordentlichen Situationen zur Anwendung kommen, wenn es vom Steuerzahler nicht strategisch ausgenützt werden soll. Dies ist dann der Fall, wenn er in Zukunft mit weiteren Amnestien rechnen kann.

Was die finanzielle Ergiebigkeit von Steueramnestien anbetrifft, so lassen sich mangels gesicherter Angaben über das Ausmass der Steuerhinterziehung keine verlässlichen Zahlenangaben machen. Am erfolgreichsten sind aufgrund ausländischer Erfahrungen Steueramnestien dann, wenn sie mit einer Verschärfung des Strafmasses und einer Verstärkung der Steuerfahndung kombiniert werden.

Im Fall der Schweiz gibt es zudem noch zu bedenken, dass im Ausland eine allgemeine Steueramnestie mit Blick auf das Bankgeheimnis kaum verstanden würde. Der Hinweis, mit der Verrechnungssteuer stünde ein ausreichend wirksames Kontrollinstrument im Kampf gegen Defraudanten zur Verfügung, liesse sich kaum noch glaubwürdig aufrechterhalten.

Unter Würdigung dieser Vor- und Nachteile sprechen wir uns aus allgemeinen rechts- und ordnungspolitischen Gründen gegen eine allgemeine Steueramnestie aus.

2. Bemerkungen zu den Vorschlägen

Wenn Vieles gegen eine allgemeine Steueramnestie spricht, so trifft dies weit weniger gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten für eine Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen zu. Diese unterscheiden sich grundsätzlich von einer generellen Steueramnestie, wie sie 1969 letztmals beschlossen wurde. Der bundesrätliche Vorschlag erleichtert es den Nachkommen bzw. Erben eines Steuersünder, das vom Erblasser begangene Unrecht zu beenden. Auf diese Weise lässt sich nicht nur die Verlängerung der Steuerhinterziehung durch die Nachkommen vermeiden, sondern auch das Steuersubstrat tendenziell vermehren. Aus diesen Gründen unterstützen wir die Vorlage zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

Von den zur Diskussion gestellten Möglichkeiten der Nachbesteuerung sprechen wir uns für die Variante 3 (Vereinfachtes Nachsteuerverfahren für Erben) aus. Der Voll-

zug dieser Variante erscheint als praktikabel, und die Folgen für die Steuerpflichtigen sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinde (StHG) berechenbar. Für den Erfolg der Vereinfachung der Nachbesteuerung ist es allerdings entscheidend, dass der Steuersatz massvoll ist. Dem widersprechen die vorgeschlagenen Sätze, welche Nachsteuern von rund einem Drittel der nach ordentlichem Verfahren festgesetzten Nachsteuern vorsehen. Wir plädieren deshalb für tiefere Steuersätze.

3. Fazit

Zusammenfassend halten wir fest, dass eine umfassende Steueramnestie aus allgemeinen rechtsstaatlichen und rechtspolitischen Überlegungen abzulehnen ist. Hingegen lassen sich eine Erbenamnestie und eine jederzeit mögliche straflose Selbstanzeige rechtfertigen. Schliesslich unterstützen wir auch die Anpassung unserer Gesetzgebung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, wodurch die Haftung der Erben für die Bussen des Erblassers beseitigt wird.

Wir empfehlen Ihnen unsere Ausführungen Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. Rudolf Walser
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilage: Fragenkatalog